



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

E-Mail-Verteiler

VL FHH Personalabteilungsleitungen

VL PA Rundschreiben

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12  
20457 Hamburg



P 10/110.00-1.0004

21. Dezember 2018

### Änderung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)

<b>Bekanntgabe:</b>	In betriebsüblicher Weise
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Informationen über Änderungen des Beamtenstatusgesetzes
<b>Vom Inhalt betroffener Personenkreis:</b>	Personalabteilungen, Beamtinnen und Beamte der Behörden und Ämter
<b>Veröffentlichung online:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Profikanal</li><li>• Personalportal</li><li>• MittVw</li></ul>

#### I. Anlass

Am 06. Dezember 2018 wurde das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften verkündet (BGBl. Teil I, S. 2232). Die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind am 07. Dezember 2018 in Kraft getreten (<https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/>).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## II. Inhalte

Inhaltlich steht eine Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG im Vordergrund, die es im Ergebnis ermöglichen soll, für vom „Brexit“ betroffene vorhandene Beamtinnen und Beamte den Status zu erhalten. Hierüber wird das Personalamt Anfang des Jahres 2019 durch ein gesondertes Rundschreiben informieren.

Darüber hinaus enthält das Gesetz - neben einigen redaktionellen Änderungen - folgende Neuerungen, mit denen das BeamtStG in zentralen statusrechtlichen Regelungen an das BBG angeglichen wird:

- § 26 (Dienstunfähigkeit), Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr: *„In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.“*

In der Bundestags-Drs. 19/4117 vom 03. September 2018 wird hierzu in der Begründung ausgeführt: *„Die Änderung des § 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG sieht im Gegensatz zu der derzeitigen bloßen Sollvorschrift die gesetzliche Verpflichtung vor, von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abzusehen, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Damit erhält der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine größere rechtliche Verbindlichkeit. Die Notwendigkeit der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen rechtfertigt diese Mussregelung, um die von den Beamtinnen und Beamten eingegangene Verpflichtung zur vollen Dienstleistung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu realisieren. Mit der Änderung des § 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt in einer zentralen statusrechtlichen Frage, nämlich in der Frage, ob und wann eine Beamtin oder ein Beamter aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand versetzt werden darf, eine Angleichung an das Recht der Bundesbeamten. Die insoweit relevante Vorschrift des § 44 Absatz 1 Satz 3 BBG wurde auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluss vom 25. Februar 2005, dieser wiederum bezugnehmend auf die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001 auf Bundestagsdrucksache 14/7018) als Maßnahme zur Eindämmung von Frühpensionierungen verabschiedet.“*

Aufgrund der zum bislang geltenden Recht ergangenen Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil v. 30. Mai 2013, Az. 2 C 68/11, Rn. 36 – juris) bestand ohnehin kein nennenswerter Spielraum, so dass die aktuelle Rechtsänderung sich in der Praxis nicht auswirken dürfte.

- § 34 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten), Satz 3 (neu): *„Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern.“*

In der o.g. Bundestags-Drs. heißt es hierzu: *„Die Änderung des § 34 Satz 3 BeamtStG stellt deklaratorisch klar, dass auch das Verhalten der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des BeamtStG innerhalb wie außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordern. Die Ergänzung dient insofern der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und gewährleistet durch die Angleichung an § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG im zentralen Bereich der Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten einheitliche Anforderungen an den Beamtenstatus.“*

- **§ 35 (Folgepflicht), Absatz 2 (neu):** *„Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.“*

In der o.g. Bundestags-Drs. heißt es hierzu:

*„Die Ergänzung des § 35 BeamtStG um einen neuen Absatz 2 stellt klar, dass Bestandteil der beamtenrechtlichen Folgepflicht ist, dem Dienstherrn bei organisationsrechtlichen Veränderungen Folge zu leisten. Der neue Absatz 2 bezieht sich insoweit – wie sein Pendant in § 62 Absatz 2 BBG – auf gemischt dienstlich-persönliche Weisungen, die außer der Art der Aufgabenerfüllung auch die Rechtsstellung oder die persönliche Sphäre und dadurch möglicherweise auch persönliche Rechte der Beamtin oder des Beamten berühren. Gemeint sind Maßnahmen im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit des Dienstherrn, wozu wiederum die Pflicht zählt, bei organisatorischen Veränderungen einer Umsetzung Folge zu leisten oder die Pflicht zum Ortswechsel bei einer Behördenverlegung. Durch die Ergänzung wird eine der Ausprägungen der Grundpflichten zur vollen Dienstleistung im Sinne des § 34 Satz 1 BeamtStG und zur Weisungsgebundenheit im Sinne des § 35 Satz 2 BeamtStG konkretisiert und hervorgehoben.“*

Parallel neu eingeführt wurde mit dem eingangs genannten Gesetz im Bundesbeamtengesetz (§ 63 Absatz 3 Satz 2 BBG) und im BeamtStG folgende Regelung:

- **§ 36 BeamtStG (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit), Satz 2 (neu):** *„Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.“*

In der o.g. Bundestags-Drs. heißt es hierzu:

*„Die Ergänzung des § 36 Absatz 3 um einen neuen Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beamtin oder der Beamte auch im Falle der sofortigen Ausführung einer Anordnung bei Gefahr im Verzug ein Interesse an einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung der Anordnung durch die anordnende oder den anordnen-*

*den Vorgesetzten, insbesondere zu Beweis Zwecken, haben kann. Insoweit knüpft die Regelung an § 37 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an, verzichtet jedoch auf das dort zusätzlich geforderte Merkmal eines „berechtigten Interesses“, da im Kontext des § 36 Absatz 3 BeamStG stets von einem solchen ausgegangen werden kann.“*

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

**[REDACTED]**